

## **Beschluss des Landesbehindertenbeirates 6/2010**

### **Neufassung des Rundfunkgebührenstaatsvertrages**

**Der Behindertenbeirat des Landes fordert die Landesregierung auf, im Rahmen der Verhandlungen zur Neufassung des Rundfunkgebührenstaatsvertrages und bei der parlamentarischen Beratung die Belange von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen, bisher von der Gebührenpflicht befreite Gruppen von Menschen mit Behinderungen nicht zusätzlich zu belasten und darauf hinzuwirken, dass die Programmangebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten durchgängig für Menschen mit Behinderungen, insbesondere Hör- und Sehbehinderte, zugänglich gemacht werden. Für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht sollen transparente, einfacher als bisher zu verstehende und zu handhabende, barrierefrei zugängliche Verwaltungsverfahren eingesetzt werden**

#### Begründung:

Medienberichten zufolge soll der Rundfunkgebührenstaatsvertrag dergestalt neu gefasst werden, dass ab dem Jahr 2013 die obsolete gerätebezogene Gebühr durch eine haushaltsbezogene Gebühr in gleicher Höhe ersetzt werden soll.

Dabei soll vorgesehen sein, bisher von der Gebührenpflicht befreite Menschen mit Behinderungen heranzuziehen, u. U mit einer ermäßigten Gebühr.

Der Beirat spricht sich entschieden gegen Pläne aus, künftig auch Menschen mit Behinderungen, darunter Gehörlose und Hörbehinderte, Blinde und Sehbehinderte sowie mobilitätseingeschränkte Mehrfachbehinderte, die bisher aus gutem Grund von der Rundfunkgebührenpflicht befreit wurden, künftig dazu heranziehen zu wollen.

Mit der Befreiung bestimmter Gruppen von Menschen mit Behinderungen von der Rundfunkgebühr hat der Gesetzgeber einerseits den besonderen Belastungen dieses Personenkreises Rechnung getragen, andererseits der Tatsache, dass Betroffene praktisch kaum am Leben der Gemeinschaft teilhaben können.

Im Falle sinnesbehinderter Menschen kommt dazu, dass die Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für sie nur eingeschränkt oder gar nicht nutzbar sind. Insofern wäre es nicht nachvollziehbar, sie für eine "Leistung" zahlen zu lassen, die sie gar nicht oder nur in sehr begrenztem Umfang in Anspruch nehmen können.

Die Situation wäre nur dann anders zu bewerten, wenn die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten alle technischen Möglichkeiten nutzen würden, ihre Angebote für sinnesbehinderte Menschen zugänglich zu machen, wie es z.B. in den USA auch für private Anbieter selbstverständlich ist, da entsprechende gesetzliche Regelungen bestehen.

So müssten alle Fernsehsendungen grundsätzlich mit zuschaltbaren Untertiteln für Hörbehinderte bzw. Einblendungen in Gebärdensprache versehen werden können. Für Sehbehinderte und Blinde müssten sie mit zusätzlichen sprachlichen Informationen (sogenannte Audiodeskription", also gesprochener zusätzlicher Bildbeschreibungen auf einem Tonkanal) zugänglich gemacht werden.

Bisher sperren sich die Rundfunkanstalten dagegen und nutzen diese Möglichkeiten nur in geringem Umfang, sozusagen als Alibi.

Auch der Mitteldeutsche Rundfunk verhält sich hier kritikwürdig und wenig kooperativ, wenn es um bessere Nutzungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen geht.

Wenige Spezi­alsendungen zu benutzerunfreundlichen Sendezeiten sind kein Ersatz für uneingeschränkte barrierefreie Zugänglichkeit aller Sendungen. Letzteres entspricht auch eher dem Inklusionsgedanken, wie er in der UN-Behindertenrechtskonvention zum Ausdruck kommt.

Insofern ist es gerechtfertigt, die bisherigen Befreiungen der Haushalte von Menschen mit Behinderungen von der Rundfunkgebühr beizubehalten, zumal der Anspruch auf bundesgesetzlichen Regelungen im Schwerbehindertenrecht beruht (Anerkennung des Merkzeichens RF im Schwerbehindertenausweis).

Ein weiteres dringendes Anliegen besteht aus unserer Sicht darin, künftig das Antragsverfahren für Rundfunkgebührenbefreiungen möglichst einfach, verständlich und barrierefrei zu gestalten und auf ein bürgerfreundlicheres Agieren der GEZ hinzuwirken.